

**Amtsgericht Hof**  
Abteilung für Vollstreckungssachen



Amtsgericht Hof PF 1149, 95010 Hof

1 M 4242/17

Herrn  
Rudolf Wöhrle  
Bismarckstraße 17

für Rückfragen:

Telefon: +49 (9281)

Telefax: +49 (9281)

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

95028 Hof

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
1 M 4242/17

Datum  
24.11.2017

In Sachen  
Bayerischer Rundfunk ./ Wöhrle, Rudolf

Sehr geehrter Herr Wöhrle,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 24.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Hausanschrift**  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

**Haltestelle**  
Buslinien 1, 2, 9 und 12  
Haltestelle Berliner Platz

**Nachtbriefkasten**  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

**Kommunikation**  
Telefon:  
09281/600-0  
Telefax:  
09281/600-372

## **Amtsgericht Hof**

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 1 M 4242/17



In der Zwangsvollstreckungssache

**Bayerischer Rundfunk**, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, Gz.: 268  
867 981

- Gläubigerin -

gegen

**Wöhrle Rudolf**, geboren am 17.04.1938, Bismarckstraße 17, 95028 Hof

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Hof am 24.11.2017 folgenden

## **Beschluss**

1. Die Erinnerung des Schuldners Rudolf Wöhrle vom 20.11.2017 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

## **Gründe:**

I.

Der Gläubiger, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist die unter der Bezeichnung Bayerischer Rundfunk tätige Landesrundfunkanstalt für das Bundesland Bayern. Er betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Rundfunkbeiträge.

Am 08.11.2017 ging beim Amtsgericht Hof - Gerichtsvollzieherverteilungsstelle - ein Vollstreckungsersuchen des Gläubigers vom 02.11.2017 ein. Darin wurde um die Betreibung der Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Rundfunkbeiträge gegen den Schuldner ersucht. Die beizutreibenden Forderungen aus unanfechtbaren Festsetzungsbescheiden waren einem anliegenden

Ausstandsverzeichnis nebst Vollstreckungsklausel (sog. Vollstreckungsanordnung) zu entnehmen.

Das Vollstreckungsersuchen ging am 09.11.2016 bei dem zuständigen Obergerichtsvollzieher Rehwagen ein, der daraufhin mit Schreiben vom 16.11.2017, dem Schuldner zugestellt am 17.11.2016, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft auf den 11.12.2017 um 09:15 Uhr bestimmte.

Hiergegen wendet sich der Schuldner mit seinem Schreiben vom 20.11.2017, in dem er u.a. vorbringt, dass das Vollstreckungsersuchen des Gläubigers rechtsfehlerhaft sei und zudem sämtlichen Forderungen des Gläubigers widersprochen wurde.

Der Obergerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen und die Sache dem zuständigen Vollstreckungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

Das Schreiben des Schuldners vom 20.11.2017 ist als Erinnerung gegen die bevorstehende Vollstreckungsmaßnahme auszulegen. Die Erinnerung ist zulässig, insbesondere statthaft.

Die Vollstreckungserinnerung ist in der Sache aber unbegründet.

Die Zwangsvollstreckung und damit auch die Anordnung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft waren zulässig, da sowohl die allgemeinen als auch die besonderen verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben waren. Insbesondere lag dieser ein rechtmäßiges Vollstreckungsersuchen der Gläubigerin zugrunde.

Zunächst ist festzustellen, dass zugrundeliegender Titel der Zwangsvollstreckung zwar die Bescheide sind, mit denen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) rückständige Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Kosten festgesetzt werden, Grundlage der Zwangsvollstreckung ist aber das Vollstreckungsersuchen nebst Vollstreckungsanordnung der Gläubigerin. Die Gläubigerin als Anstalt des öffentlichen Rechts ist gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (AGStV Rundf, JumedSch, Rundfbeitr) befugt, für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge eine solche Vollstreckungsanordnung zu erteilen, indem sie die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung eines sog. Ausstandsverzeichnisses setzt. Die Rechtmäßigkeit dieser Vollstreckungsersuchen wurde

vom BGH mit Beschluss vom 11.06.2015 (Az.: I ZB 64/14) bestätigt.

Das Vollstreckungsersuchen nebst Vollstreckungsanordnung ist ferner ausreichende Grundlage für die Zwangsvollstreckung. Die Rundfunkbeitragspflicht entsteht nicht durch vertragliche Vereinbarung, sondern kraft Gesetzes u.a. mit dem Innehaben von Wohnung (§ 2 Abs. 1 RBStV). Auch die Fälligkeit ist in § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV gesetzlich festgelegt. Die festgesetzten Zeiträume, die Höhe der angefallenen Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Kosten lassen sich dem beigefügten Ausstandsverzeichnis entnehmen.

Eine rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit der bestehenden Zahlungstitel, vorliegend der Festsetzungsbescheide als Verwaltungsakte, findet im Vollstreckungsverfahren nicht statt. Grundlage der Zwangsvollstreckung ist das Vollstreckungsersuchen nebst Vollstreckungsanordnung, welche das Vorliegen der Titel bestätigt. Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren sind zu trennen, so dass etwaige Einwände gegen die Titel selbst im jeweils eröffneten Rechtsweg geltend zu machen sind.

Die Vollstreckungserinnerung war daher zurückzuweisen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

oder bei dem

**Landgericht Hof**  
**Berliner Platz 1**  
**95030 Hof**

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hof, 24.11.2017

[REDACTED]  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig